

# rkblatt Merkblatt Me

---

## Unzumutbarer Schulweg; Kostenbeteiligung

Gemäss § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 28. Juni 2022 (Stand 1. Januar 2023) trägt der Kanton die Kosten der Schulträger für den Schülertransport an die öffentlichen Volksschulen einschliesslich der öffentlichen progymnasialen und gymnasialen Klassen, die der obligatorischen Schulzeit zugerechnet werden, soweit der Schulweg unzumutbar ist.

Gemäss Volksschutzgesetz umfasst die solothurnische Volksschule die Regelschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule, spezielle Förderung) sowie die kantonalen Spezialangebote.

Das vorliegende Merkblatt gilt für alle Kindergartenkinder und Primarschüler/innen der Einwohnergemeinde Oensingen bis und mit der sechsten Primarklasse (8. Schuljahr) sowie für die Schüler/innen der speziellen Förderung (Talentförderklasse) und der ersten gymnasialen Klassen.

Für Schüler/innen der regionalen Kleinklassen, der sonderpädagogischen Schulen und der Oberstufe sind die jeweiligen Schulträger für die Kostenbeteiligung zuständig.

### 1. Für Kindergartenkinder und Primarschüler/innen der Einwohnergemeinde Oensingen bis und mit 6. Primarklasse

(= 8. Schuljahr, exkl. Schüler/innen von regionalen Kleinklassen, von sonderpädagogischen Schulen und Kinder unter sechs Jahren) gelten im Fall eines unzumutbaren Schulwegs folgende Vorgaben:

#### Zuständigkeit

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulwegs ist die Gemeinde zuständig. Sie ist ebenfalls für die Sicherstellung eines zumutbaren Schulwegs verantwortlich.

#### Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Verwaltungsleitung kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat und gegen jene des Gemeinderats innert zehn Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden.

#### Grundsatz

Ein Kind muss mit eigenen Kräften den Kindergarten oder die Schule (bis und mit 6. Primarschuljahr) erreichen können.

#### Altersgrenze

Seit dem 1. Januar 2022 dürfen allein reisende Kinder unter sechs Jahren kostenlos fahren.

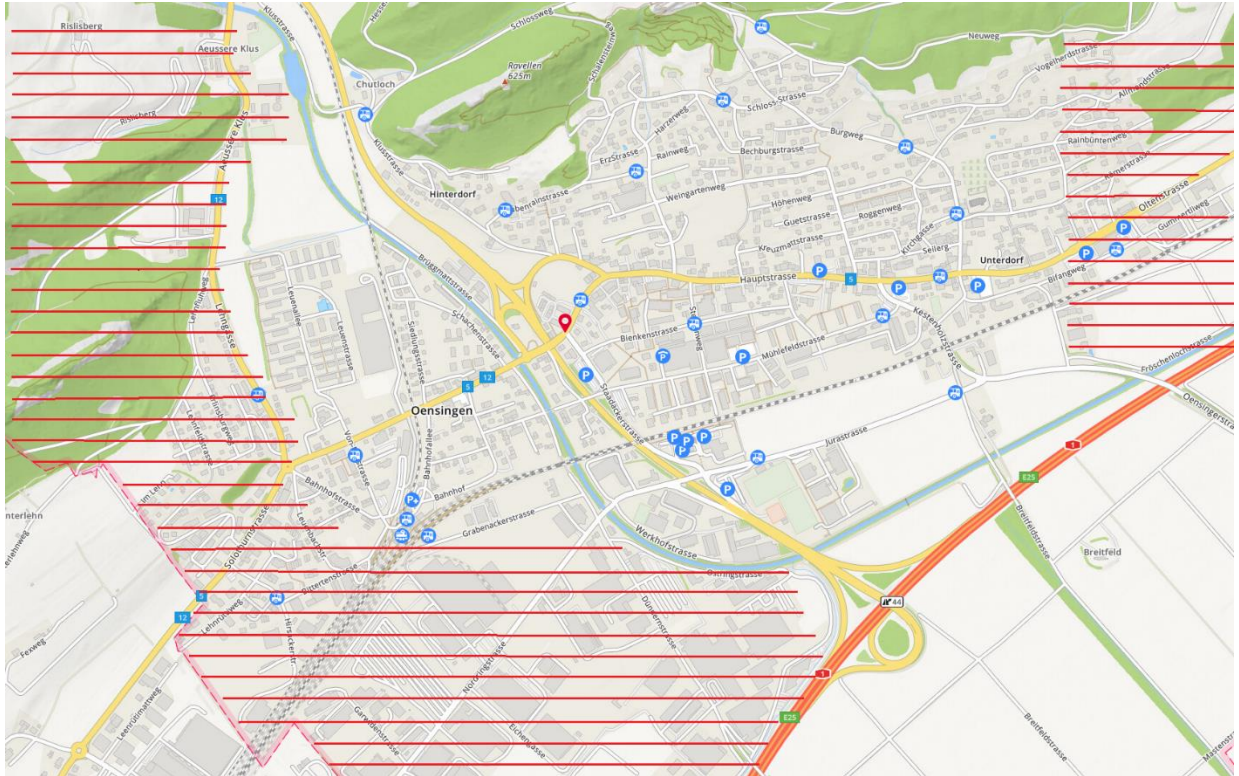
#### Zumutbarkeit

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines Schulwegs sind im Einzelfall folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Person des Kindes: Physische und kognitive Fähigkeiten
- Schulweglänge
  - Kindergartenkinder: 1.5 km
  - Primarschüler/innen bis und mit 3. Klasse: 2.0 km
  - Primarschüler/innen ab 4. – 6. Klasse (mit Velo): bis 5.0 km

- Verkehrsaufkommen auf den Strassen, an welchen der Schulweg entlangführt

Die Zumutbarkeit der Schulwege für Primarschul- und Kindergartenkinder aus den folgenden Quartieren (rot schraffiert) ist auf Gesuch hin im Einzelfall zu prüfen:



2. Schülern/innen, die die erste Klasse des gymnasialen Unterrichts (11. Schuljahr) oder eine Talentförderklasse besuchen, wird auf Gesuch hin die Kosten für ein Jahresabonnement mit den öffentlichen Verkehrsmitteln entschädigt, da der Schulweg zu Fuss oder per Fahrrad von Oensingen aus unzumutbar ist. Dem Gesuch ist die Bewilligung für den Besuch einer Talentförderklasse, resp. der Kantonsschule beizulegen.

### 3. Vorgehen

- 3.1. Die Erziehungsberechtigten betroffener Schüler/innen reichen bis jeweils am 15. August für das kommende Schuljahr ein schriftliches, begründetes Gesuch bei der Verwaltungsleitung ein. Dies gilt auch für Kinder, die während des Schuljahrs sechs Jahre alt werden. Diese erhalten eine Pro-Rata-Vergütung, da sie bis zum sechsten Geburtstag auch ohne Begleitung kostenlos reisen dürfen.
- 3.2. Die Verwaltungsleitung prüft das Gesuch und entscheidet über die Zumutbarkeit des Schulwegs im Einzelfall. Der Entscheid wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
  - 3.2.1. Wird ein Schulweg als unzumutbar beurteilt, beteiligt sich die Gemeinde für Kindergarten- und Primarschulkinder an den Kosten eines Jahresabonnements für den Ortsbus in Oensingen.
  - 3.2.2. Der Schulweg nach Solothurn oder Olten ist für Schüler/innen des Gymnasiums, resp. einer Talentförderklasse unzumutbar. Die Gemeinde beteiligt sich bei Schülern/innen der ersten gymnasialen Klasse, resp. einer Talentförderklasse an den Kosten eines Jahresabonnements für den öffentlichen Verkehr, sofern sie sich noch in der obligatorischen Schulzeit befinden.

Oensingen, 13. Januar 2025